



Stand 27.11.2006

Grundordnung der Universität Stuttgart
Vom 10. November 2006

Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der Universität Stuttgart (Bibliotheksgebührensatzung)
Vom 10. November 2006

Grundordnung der Universität Stuttgart
Vom 10. November 2006

Auf Grund der §§ 8 Abs. 4, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 13. Juli 2005, am 14. Dezember 2005 und am 8. November 2006* die nachfolgende Grundordnung beschlossen. Der Universitätsrat hat am 1. September 2005 und am 8. Dezember 2005 Stellungnahmen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 LHG abgegeben.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat dieser Grundordnung mit Schreiben vom 20. Juli 2006, Az. 31-514.7/19, gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 LHG zugestimmt.

§ 1 Universitätsleitung	
(1)	Die Universität Stuttgart wird durch einen kollegialen Vorstand geleitet (§ 16 LHG), der die Bezeichnung „Rektorat“ führt (§ 15 Abs. 2 LHG).
(2)	Dem Rektorat gehören hauptamtlich an (§§ 16 Abs. 1 Satz 2, 17 LHG):
	1. Der Rektor oder die Rektorin,
	2. Der Kanzler oder die Kanzlerin.
	Dem Rektorat gehören drei nebenamtliche Prorektoren oder Prorektorinnen an (§§ 16 Abs. 1 Satz 3, 18 LHG).
§ 2 Amtszeit, Wahl und Abwahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder	
(1)	Die Amtszeit der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder beträgt sechs bis acht Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Universitätsrat (§ 17 Abs. 2 LHG).
(2)	Die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder erfolgt durch den Universitätsrat und bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit (§ 17 Abs. 5 LHG). Die Wahl soll mindestens vier Monate vor dem Ende der laufenden Amtszeit stattfinden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 17 Abs. 5 LHG.
(3)	Der Universitätsrat kann nach Anhörung des Senats und im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium jedes hauptamtliche Rektoratsmitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen (§ 17 Abs. 7 LHG).
§ 3 Amtszeit, Wahl und Abwahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder	
(1)	Die Amtszeit der nebenamtlichen Prorektoren oder Prorektorinnen beträgt drei bis vier Jahre,

	endet jedoch stets mit der Amtszeit des Rektors oder der Rektorin. Die Entscheidung über die Amtszeit trifft der Senat (§ 18 Abs. 2 LHG).	
(2)	Die Wahl der nebenamtlichen Prorektoren oder Prorektorinnen erfolgt auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin aus den der Universität angehörenden hauptberuflichen Professoren oder Professorinnen durch den Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und bedarf der Bestätigung durch den Universitätsrat mit Stimmenmehrheit (§ 18 Abs. 1 LHG). Die Wahl erfolgt mindestens zwei Monate vor Amtsantritt.	
(3)	Der Senat kann auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin ein nebenamtliches Rektoratsmitglied nach Anhörung des Universitätsrats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen (§ 18 Abs. 3 LHG).	
§ 4 Universitätsrat		
(1)	Der Aufsichtsrat (§ 20 LHG) führt die Bezeichnung „Universitätsrat“. Dem Universitätsrat gehören elf Mitglieder an, davon fünf interne Mitglieder.	
(2)	Die Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats richtet sich nach § 20 Abs. 4 LHG. Die vom Auswahlausschuss beschlossene Liste der Universitätsratsmitglieder bedarf insgesamt der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit sowie der Zustimmung durch das Land. Die Amtszeit der Mitglieder des Universitätsrats beträgt drei Jahre. Den stellvertretenden Vorsitz des Universitätsrats führt ein internes Mitglied der Universität Stuttgart.	
§ 5 Senat		
(1)	Dem Senat (§ 19 LHG) gehören neben den Mitgliedern kraft Amtes auf Grund von Wahlen an:	
	1. sechs Mitglieder der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG,	
	2. drei Mitglieder der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG,	
	3. drei Mitglieder der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG,	
	4. drei Mitglieder der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG.	
	Es wird in Gruppen gewählt. Die Wahlen erfolgen in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Näheres regelt die Wahlordnung. Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG) ergibt sich aus § 16 dieser Grundordnung. Die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 LHG).	
(2)	Der Senat bildet beratende und beschließende Ausschüsse gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 bis 5 LHG. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senats.	
(3)	Zur Beilegung von Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Universität bildet der Senat einen ständigen Schlichtungsausschuss, in dem alle Mitgliedergruppen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG vertreten sind.	
§ 6 Gliederung der Universität		
(1)	Die Universität Stuttgart gliedert sich in die Fakultäten (§ 15 Abs. 3 Satz 1 LHG):	
	1.	Fakultät 1: Architektur und Stadtplanung,
	2.	Fakultät 2: Bau- und Umweltingenieurwissenschaften,
	3.	Fakultät 3: Chemie,
	4.	Fakultät 4: Geo- und Biowissenschaften,
	5.	Fakultät 5: Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik,
	6.	Fakultät 6: Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie,

	7.	Fakultät 7:	Maschinenbau,
	8.	Fakultät 8:	Mathematik und Physik,
	9.	Fakultät 9:	Philosophisch-Historische Fakultät,
	10.	Fakultät 10:	Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.
(2)	Die Universität Stuttgart untergliedert sich weiter in wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen (§ 15 Abs. 3 Satz 6, Abs. 7 LHG).		
§ 7 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen			
(1)	Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen (Universitätseinrichtungen)		
	sind rechtlich unselbständige Anstalten der Universität Stuttgart, denen für die Durchführung der Aufgaben der Universität Personal, Sachmittel und Räume ständig oder vorübergehend zur Verfügung gestellt werden. Die Universitätseinrichtungen sind einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet; die Entscheidung darüber trifft der Senat im Rahmen des Beschlusses nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 LHG.		
(2)	Wissenschaftliche Einrichtungen (z.B. Institute) dienen der Durchführung von Forschung,		
	Lehre und Studium. Im Rahmen der Funktionsbeschreibungen der Stellen für Professoren bzw. Professorinnen (§ 46 Abs. 3 LHG) und der Zusagen über die Ausstattung (§ 48 Abs. 5 LHG) werden den Professoren und Professorinnen in den wissenschaftlichen Einrichtungen Arbeitsbereiche zugewiesen; eine angemessene Beteiligung an den der Universität Stuttgart zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mitteln ist zu gewährleisten. Für gleiche oder verwandte Fächer soll in der Regel nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden; sie kann in Abteilungen gegliedert werden. Soweit es aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel geboten ist, stimmt die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung die Aufgabenbereiche der in ihnen tätigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen aufeinander ab. Das Rektorat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen auch Dienstleistungen für andere Universitätseinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Universität zu erbringen haben.		
(3)	Betriebseinrichtungen (Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe u.ä.) führen Dienstleistungen aus. Universitätseinrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend Aufgaben nach § 2 Abs. 6 und 7 LHG wahrnehmen, sind in der Regel Betriebseinrichtungen und zentrale Einrichtungen.		
(4)	Ist eine Universitätseinrichtung einer Fakultät zugeordnet, führt der Dekan oder die Dekanin die Dienstaufsicht. Ist eine Universitätseinrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, bestimmt das Rektorat, welcher Dekan bzw. Dekanin die Dienstaufsicht führt. Im Übrigen führt das Rektorat die Dienstaufsicht.		
(5)	Die jeweilige Struktur, Verwaltungsangelegenheiten und Benutzungsrechte der Universitätseinrichtungen regeln Satzungen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG (Verwaltungs- und Benutzungsordnungen). In wissenschaftlichen Einrichtungen sind vor Erlass dieser Regelungen die an ihnen tätigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu hören.		
(6)	Die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen regeln auch die Art der Leitung der Universitätseinrichtungen.		
	Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. Ein ständiger Leiter oder Leiterin kann insbesondere dann vorgesehen werden, wenn dies in einer vor Inkrafttreten dieser Grundordnung abgeschlossenen Berufsvereinbarung zugesichert war. In der Regel wird die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung gewählt. Wahlberechtigt sind alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die ihren Arbeitsbereich an dieser Einrichtung haben. Die Leitung einer zentralen Einrichtung wird vom Rektorat bestellt. Betriebseinrichtungen haben in der Regel einen ständigen Leiter oder Leiterin, der bzw. die vom Rektorat bestellt wird.		
(7)	Leitungsfunktionen in wissenschaftlichen Einrichtungen können nur Professoren und Professorinnen übernehmen, deren Arbeitsbereich diesen Einrichtungen zugewiesen ist. In der Regel können Verwaltungs- und Benutzungsordnungen Leitungsfunktionen nur für Professoren und Professorinnen vorsehen, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C 4, W 3 oder C 3 eingewiesen sind und nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung Leitungsfunktionen übernehmen oder eine Abteilung leiten sollen.		

§ 8 Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsvorstands

Die Amtszeit der Dekane oder Dekaninnen beträgt vier Jahre (§ 24 Abs. 3 Satz 2 LHG). Die Amtszeit der Prodekane oder Prodekaninnen richtet sich nach § 24 Abs. 4 LHG. Die Amtszeit der Studiendekane oder Studiendekaninnen richtet sich nach § 24 Abs. 5 LHG.

§ 9 Abwahl des Dekans oder der Dekanin

Der Große Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin den Dekan oder die Dekanin mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen (§ 24 Abs. 3 Satz 8 LHG).

§ 10 Anzahl der Prodekane oder Prodekaninnen

Die Fakultäten haben folgende Anzahl an Prodekanen oder Prodekaninnen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Satz 3 LHG):

1.	Fakultät 1:	zwei Prodekane oder Prodekaninnen,
2.	Fakultät 2:	einen Prodekan oder Prodekanin,
3.	Fakultät 3:	einen Prodekan oder Prodekanin,
4.	Fakultät 4:	einen Prodekan oder Prodekanin,
5.	Fakultät 5:	zwei Prodekane oder Prodekaninnen,
6.	Fakultät 6:	einen Prodekan oder Prodekanin,
7.	Fakultät 7:	drei Prodekane oder Prodekaninnen,
8.	Fakultät 8:	zwei Prodekane oder Prodekaninnen,
9.	Fakultät 9:	zwei Prodekane oder Prodekaninnen,
10.	Fakultät 10:	zwei Prodekane oder Prodekaninnen.

§ 11 Großer Fakultätsrat

(1) Die Aufgaben des Fakultätsrats werden an allen Fakultäten vom Großen Fakultätsrat wahrgenommen.

Dem Großen Fakultätsrat gehören neben den Mitgliedern des Fakultätsvorstands alle hauptberuflichen Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professoren Aufgaben wahrnehmen, der Fakultät ohne Wahl an (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG und § 25 Abs. 3 LHG).

(2) Dem Großen Fakultätsrat gehören neben den Mitgliedern nach Absatz 1 auf Grund von Wahlen an:

1. drei Mitglieder der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG,
2. neun Mitglieder der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG, soweit die Fakultät zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahl mehr als 40 Planstellen für Professoren bzw. Professorinnen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 umfasst, im Übrigen sieben Mitglieder der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG,
3. ein Mitglied der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG.

Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG) ergibt sich aus § 16 dieser Grundordnung. Die übrigen Wahlmitglieder haben die gleiche Amtszeit, wie sie in § 8 dieser Grundordnung für den Dekan oder die Dekanin festgelegt ist (§ 25 Abs. 2 Satz 2 LHG).

§ 12 Ständige beratende Fachkommissionen der Fakultäten

Die Fakultäten können zur Vorbereitung der Beschlüsse des Großen Fakultätsrats Fachkommissionen als ständige beratende Ausschüsse unter der Leitung eines Prodekans bzw. einer Prodekanin oder Studiendekans bzw. Studiendekanin bilden.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte, Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

(1) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

beträgt zwei Jahre. Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen der Großen Fakultätsräte mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Gleichstellungsbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, frühzeitig zu unterrichten.

(2) Zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten der Universität werden auf Fakultätsebene

Fakultätsgleichstellungsbeauftragte gewählt. Sie stehen dem Fakultätsvorstand, dem Großen Fakultätsrat sowie den Mitgliedern der Fakultät in allen Gleichstellungsfragen der Fakultät beratend zur Seite. Das Nähere regelt die Wahlsatzung.

§ 14 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) gehören als stimmberechtigte Mitglieder die studentischen Senatsmitglieder kraft Amtes sowie sechs weitere Studierendenvertreter an. Die weiteren Studierendenvertreter werden im Rahmen der Wahlen zum Senat bestimmt (§ 65 Abs. 2 LHG). Das Nähere regelt die Wahlordnung (§ 9 Abs. 8 LHG). Der AStA wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

§ 15 Fachschaften

An den Fakultäten wird eine Fachschaft gemäß § 25 Abs. 4 LHG als studentischer Ausschuss des Großen Fakultätsrats gebildet. Ein Fachschaftsrat wird nicht gebildet (§ 65 Abs. 1 Satz 3 LHG).

§ 16 Amtszeit der Studierenden in den Gremien

Die Amtszeit der Studierenden in den Gremien beträgt ein Jahr (§ 65 Abs. 1 Satz 2 LHG). Abweichend von Satz 1 beträgt die Amtszeit des studentischen Mitglieds im Universitätsrat drei Jahre.

§ 17 Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen

(1) Wird eine Professur frei, so prüft das Rektorat nach Anhörung des Großen Fakultätsrats

der betroffenen Fakultät, ob deren Widmung und Funktionsbeschreibung beibehalten, geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll (§ 48 Abs. 1 Satz 1 LHG). Der Senat nimmt zu dem nach Satz 1 erarbeiteten Vorschlag vor der Beschlussfassung durch den Universitätsrat Stellung. Die Stellungnahme des Senats zur Funktionsbeschreibung von Professuren entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LHG). Die Beschlussfassung des Universitätsrats über die Funktionsbeschreibung von Professuren kann bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan entfallen (§ 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 LHG).

(2) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät

eine Berufungskommission, die von einem Rektoratsmitglied oder einem Mitglied des Fakultätsvorstands der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist; der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission zu (§ 48 Abs. 4 Satz 1 LHG). Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats bestimmen, dass der Berufungskommission ein vom Senat zu bestimmender Senatsberichterstatter bzw. Senatsberichterstatterin mit beratender Stimme angehört.

(3) Berufungsvorschläge bedürfen der Zustimmung durch den Großen Fakultätsrat der betroffenen Fakultät.

Der Senat und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen zu Berufungsvorschlägen vor der Beschlussfassung durch das Rektorat Stellung. Die Berufung von Personen, die sich nicht beworben haben, ist nur nach der Anhörung der Berufungskommission, des Großen Fakultätsrats, des Senats und der Gleichstellungsbeauftragten nach den Sätzen 1 und 2 zulässig.

§ 18 Mitwirkung der Mitglieder und Angehörigen der Universität

(1)	Die unter § 9 Abs. 1 Satz 2 LHG aufgeführten Mitglieder der Universität Stuttgart sind für Gremien nach dem Landeshochschulgesetz nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
(2)	Wer an der Universität Stuttgart tätig ist, ohne ihr Mitglied nach § 9 Abs. 1 LHG zu sein, ist Angehöriger der Universität Stuttgart. Der Senat kann weitere Personen zu Angehörigen der Universität Stuttgart bestimmen. Angehörige der Universität Stuttgart sind für Gremien nach dem Landeshochschulgesetz nicht wahlberechtigt und nicht wählbar (§ 9 Abs. 4 Satz 2 LHG).
§ 19 Versammlung der einzelnen Gruppen der Universität	
Die Gruppen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG können Versammlungen bilden. Diese Versammlungen haben keine Entscheidungsbefugnisse von Organen oder Gremien nach dem Landeshochschulgesetz.	
§ 20 Änderung der Grundordnung	
Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.	
§ 21 In-Kraft-Treten	
Diese Grundordnung tritt am 30. September 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Stuttgart vom 25. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 65 vom 30. Oktober 2000), geändert durch Satzung vom 21. August 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 92 vom 2. September 2002), außer Kraft.	

Stuttgart, den 10. November 2006

gez. Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel

Rektor

Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der Universität Stuttgart (Bibliotheksgebührensatzung)

Vom 10. November 2006

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) i. V. mit den §§ 1, 2 Abs. 2 und 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 8. November 2006 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der Universität Stuttgart (Bibliotheksgebührensatzung) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung am 10. November 2006, Az.: 7522.22, gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) zugestimmt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Für die Benutzung der Bibliotheken des Bibliothekssystems der Universität Stuttgart werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben. Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, ist das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend; ergänzend gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LGebG).

(2) Die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für sonstige Leistungen der Bibliotheken des Bibliothekssystems der Universität Stuttgart bleibt unberührt (§ 19 Satz 2 LHG, § 28 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 LHG).

§ 2 Mahn- und Überschreitungsgebühren

(1) Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich oder elektronisch angemahnt, werden hierfür für jede ausgeliehene Einheit 1,50 Euro, für die zweite Mahnung zusätzlich 5 Euro, für jede weitere Mahnung zusätzlich 10 Euro erhoben. Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück. Werden nach der zweiten Mahnung Botengänge erforderlich, werden für jeden Botengang 20 Euro erhoben.

(2) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet ist, ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe eine Gebühr von 3 Euro und für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag von 3 Euro je ausgeliehener Einheit erhoben.

§ 3 Fernleihe

(1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenen Bestellung eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.

(2) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien abgegeben, sind bis zu zwanzig Kopien gebührenfrei, für jede weitere Kopie werden 0,10 Euro erhoben.

(3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind vom Besteller bzw. Bestellerin zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

§ 4 Auslagenersatz

(1) Von Benutzern bzw. Benutzerinnen sind Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren, Anfragen bei Einwohnermeldeämtern und ähnliche Sonderleistungen sowie für die Inanspruchnahme von Informationsleistungen mittels Datenfernübertragung zu erstatten.

(2) Die aufgrund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag "Kopierendirektversand") anfallenden Gebühren sind als Auslagenersatz zu erheben. Die Vergütungen für den Kopierendirektversand werden von den Bibliotheken direkt an die Verwertungsgesellschaft Wort abgeführt.

§ 5 Gebühren für Foto- und Reproarbeiten, sonstige Leistungen

(1) Für Foto- und Reproarbeiten, die im Auftrag der Benutzer bzw. Benutzerinnen durch die Bibliothek gefertigt werden, sowie für sonstige Leistungen und besonders schwierige Arbeiten werden Gebühren gemäß Absatz 3 zuzüglich ggf. der Mehrkosten für Material erhoben.

(2) Leistungen können aus Servicegründen und zur Abrundung des eigenen Angebots auch an Dritte vergeben werden. Sie sind zum Selbstkostenpreis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 20 vom Hundert zu erheben.

(3) Grundlage für die Gebührenbemessung ist § 7 LGebG und die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten (VwV-Kostenfestlegung) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Auftraggeber werden zuvor über die zu erwartende Höhe der Kosten informiert.

§ 6 Nutzung einer Reproduktion von Bibliotheksgut

(1) Texte und Bilder aus Handschriften, Autographen, seltenen Drucken, Porträt- und Fotosammlungen der Bibliothek dürfen nur mit Zustimmung der Bibliothek veröffentlicht werden. Bei einer Veröffentlichung ist der Benutzer bzw. die Benutzerin für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Auch nach Erteilung der Publikationsgenehmigung behält die Bibliothek das Recht, die betreffenden Texte oder Bilder selbst zu veröffentlichen oder Dritten die Veröffentlichung zu gestatten.

(2) Aus der Benutzung der unter Absatz 1 genannten Materialien hervorgegangene Veröffentlichungen einschließlich der Aufsätze in Sammelwerken sind der Bibliothek unbeschadet des Pflichtexemplarrechts in einem Exemplar kostenlos zu überlassen; auf die Abgabe kann durch die Bibliothek verzichtet werden.

(3) Für die Nutzung einer Reproduktion der unter Absatz 1 genannten Materialien werden keine Gebühren erhoben, wenn die Reproduktion wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung dient und nicht in überwiegend gewerblichem Interesse liegt. Ein gewerbliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn Antragsteller eine selbstständige Tätigkeit ausüben, aus der Nutzung vor allem einen wirtschaftlichen Vorteil erzielen wollen und regelmäßig am allgemeinen Geschäftsleben teilnehmen.

(4) Im Übrigen werden die Gebühren gemäß § 7 LGebG im Einzelfall festgesetzt.

§ 7 Schriftliche Auskünfte oder Gutachten

Für schriftliche Auskünfte oder Gutachten einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Grundlage für die Gebührenbemessung ist § 7 LGebG und die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten (VwV-Kostenfestlegung) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Auftraggeber werden zuvor über die zu erwartende Höhe der Kosten informiert.

§ 8 Schlüsselpfand

(1) Schlüssel für Arbeitskabinen, Schränke und sonstige Behältnisse können gegen Pfand bis zur Höhe von 4 Euro zur Verfügung gestellt werden. Wenn der Schlüssel nach Ablauf der eingeräumten Nutzungsdauer nicht zurückgegeben wird, verfällt das Schlüsselpfand. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

(2) Werden Arbeitskabinen, Schränke und sonstige Behältnisse nicht ordnungsgemäß benutzt, wird neben Schadensersatz eine Bearbeitungsgebühr von 20 Euro erhoben.

§ 9 Ersatzbeschaffung

(1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil der Benutzer bzw. die Benutzerin es verloren, nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt hat, so hat der Benutzer bzw. die Benutzerin die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20 Euro je Einheit erhoben werden. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Bibliotheksgut nicht mehr beschafft werden kann.

(3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht berührt.

§ 10 Verlust oder Beschädigung eines Datenträgers und Bibliotheksausweises

(1) Für die Neuerstellung eines beschädigten oder in Verlust geratenen Medien-Datenträgers wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro erhoben.

(2) Für die Neuausstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten konventionellen Bibliotheksausweises im Sinne von § 3 Abs. 5 der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Stuttgart wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro erhoben. Die Erhebung von Kosten für die Neuausstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten als Bibliotheksausweis geltenden Studenausweises im Sinne von § 3 Abs. 6 der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Stuttgart richtet sich nach den Bestimmungen einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Bibliotheken des Bibliothekssystems der Universität Stuttgart, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht oder beendet wurde, finden die Bestimmungen der bisher geltenden Bibliotheksgebührenverordnung des Wissenschaftsministeriums Anwendung.

Stuttgart, den 10. November 2006

gez. Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel

Rektor

◀ Amtliche Bekanntmachungen